Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 14 (1987)

Artikel: Pinten und Tavernen im oberen Toggenburg
Autor: Vogler, Werner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-883648

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von GOttes Gnaden Wir BEDA, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Abt des Fürstlichen Stifts St. Gallen, und Gottshauses St. Johann im Thurthale, Ritter des Königlichen Ordens der Jungfräulichen Verkündigung MARIÆ, &c. &c.

Thun kund, und zu wissen hiemit Männiglich, sonderlich aber den jenigen, welchen es zu wissen gebühren will. Weil es nicht die wenigste Nothwendigkeit, wegen fremder durchreisenden Personen, sondern auch die Wohlanständigkeit eines Landes erfordert, wohlbestellte Wirthschaft, und Herbergen in demselben zu haben; in dieser Unser Grafschaft aber seit angetrettener Unsrer Regierung von Fremd- und Heimischen mehrmalige Klagen vor Uns, und unsere nachgesetzte geist- und weltliche Beamtete eingekommen, daß nämlich an vielen Orten (unangesehen sie mit Speise und Trank, Futer, Herberg und Geliger, schlecht versehen) dennoch also theuer, und hoch mit der Uehrten fahren, als ob sie die Leute auf daß beste tractiert, und gehalten hätten, welch alles den ehevorigen Landesherrlichen Verfügungen zuwider; als finden Wir zu Steif- und Festhaltung sowohl derselben, als auch guter Ordnung, und zu anständiger Handhabung nöthiger Policey erförderlich zu seyn, unsers in GOtt ruhenden Herrn Vorfahrers Fürsten Cœlestini Liebden unterm 11.ten Herbstmonat 1762. publiciertes Mandat hiemit gegenwärtig Wortlichen abermalen zu erneuern, wie Wir ein solches auch schon bereits den 6.ten Junii 1770 gethan, und ist dahero unser Landes-Fürstlicher gnädig- und ernstlicher Befehl, daß jeder Wirth dieses aus unserm Geheiß durch nachgesetzten unsern diesmaligen Landvogten gemeldter unsrer Grafschaft Toggenburg errichtete Verordnung in seiner Wirtschaft öffentlich, und damit es männiglich selbst lesen könne, angeschlagen halten, und haben, zumaler demselbigen besten Fleißes nachkommen, auch zuwider nicht handeln solle, und zwar nicht allein bey Verliehrung der Wirthschaft, sondern auch bey Vermeydung unsrer Landes-Fürstlichen Ungnade, und gesagten unsers Landvogten unausbleibenden ernsthaften Strafe.

Erstlich sollen alle die jenigen, denen es von Uns, als der natürlichen Landes-Obrigkeit, oder unsertwegen erlaubt ist öffentliche Wirthschaften zu treiben, einen Schild heraus henken, und an demselbigen auch unser und unsers Stifts, als des Landes-Herrn Wappen angemahlt haben; zumalen alljährlich das ihm auferlegte Tafern-Geld auf bestimmte Zeit, fleißig abrichten; es sollen auch alle die jenigen, welche die Tafernen also brauchen wollen, in dem Stande und Vermögen seyn, ihre Wirtschaften mit Speise, Trank, Zimmern, Geliger und Futter anständig und wohl versehen, demnach sich befleißen, daß sowohl von ihnen selbst, als durch die Ihrigen, die Gäste freundlich empfangen, und auf derselben Begehren, nach Möglichkeit und Gebühr bedient, auch darauf mit der Uehrten nicht übernommen, sondern bescheidentlich, und der Billigkeit gemäß, gehalten werden: Auch sie die Wirthe, und die Ihrigen, wenn sie Gäste in dem Hause haben, sich besonders nüchter, und, in allweg behutsam aufführen.

Es sollen auch zum andern, die Wirthe auf ein Maaß Wein (wie sie denselbigen von den Säummeren um das baare Geld kaufen, und nicht etwann um Vieh, und andrer Waaren, zu theuer einhandeln, und in das Hause bringen) gleicher Gestalten auch auf den Haber, unter Strafe des Meineyds, und Verwürkung der Wirthschaft, mehr Gewinn nicht nehmen, als den vierten Pfenning; den Wein aber, ja alles bey ihren Treuen und Ehren, allweg, und durchaus gerecht behalten, und in keinweg weder schwächen noch verfälschen; und weilen die tägliche Erfahrung mit sich bringet, daß fremde köstliche Weine, als insonderheit Veldliner, gar viel Geld aus dem Lande ziehen, den gemeinen Mann aber mit seiner Süsse und Stärke an Leib und Kräften schwächen, ja um Haab und Gut bringen, als sollen solche Weine, besonders der Veldliner, den Landleuten auszuwirthen gänzlichen und allerdings, ohne erlangte sonderbahre Erlaubniß von der Obrigkeit, hiemit verbothen seyn, doch mit dem Unterschied, daß fremden ehrlichen Personen und Gästen, auf dero Begehren solcher wohl verwirthet werden möge.

Drittens sollen auch die Wirthe, Vormittags niemand setzen, das ist, weder zu essen noch zu trinken geben, es wären dann fremde durchreisende Gäste, oder wenn es die Nothdurft erforderte; Nachts auch die Einheimischen nicht länger als bis 9. Uhr essen und trinken lassen, bey Strafe von jedem Gast 3. Pfund Pfenning, es wären dann Gerichts- oder Rechtstäge; Item, ehrliche Hochzeiten, oder daß sonsten die Nothdurft und Ehrbarkeit es erheischen möchte. Sie sollen, auch nach Bethläuten, alle einländische Weibspersonen aus dem Wirthshause nacher Hause schaffen, bey Strafe 10. Pfund Pfenning. Und wenn es die 9.te Stunde geschlagen, alle Gäste nach Beschaffenheit der Personen, aus dem Wirthshause nach dem Ihrigen, oder in das Bett verschaffen, bey Strafe jedem Wirth zweyfacher Buße.

Es solle auch zum Vierten kein Wirth Leute beyderley Geschlechts (was nicht Eheleute sind) in ein Kammer zusammen legen, bey obiger Strafe; ebenmässig sollen selbige in ihren Häusern alle böse, üppige Sachen, den Gästen abwehren und selbige verhütten so viel möglich, als Gottslästern, Fluchen, Schwören, Spielen, Tanzen, unzüchtig- unehrbare Werke, Reden und Geberden, in Summa alles das, was dem jährlichen Land-Mandat, und Christlicher Ehrbarkeit zuwider ist; Item die Gäste nicht in verschlossene Gemäche setzen, weniger denselben durch Fremde den Wein und Speise auftragen, und so gar die Uehrten machen, wie bishero an etlichen Orten beschehen; dessentwegen dann sollen die Wirthe durch fleißige Eingebung der Monath-Zetteln alle straf- und fehlbare Sachen, weche inn- und aussert dero Hause paßiern, der Obrigkeit einzugeben, und anzuzeigen, unter Eydlicher Pflicht verbunden seyn.

Zum Fünften sollen auch alle Wirthe gute Achtung und Aufsicht tragen, daß diejenigen Personen, welchen der Wein von der Obrigkeit verbothen; Item auf die Unhausliche, die mit ihrem Luder- und Saufleben, Weib und Kinder in Bettel bringen; Deßgleichen auf die bevogtete, oder sonst verthunliche junge Leute, genaue Obacht haben, daß ihnen sonderlich auf die Borg, kein Wein gegeben werde, und wo dieses nicht beobachtet wurde, so solle dem Wirth nicht allein auf die aufgeschlagene Zehrung kein Recht, weder in Auffählen noch Schatzungen gehalten, sonden selbiger noch darzu gebührend, laut Land-Mandats, gestraft werden, darnach ein jeder sich selbsten zu verhalten, und ihm vor Obrigkeitlicher Strafe und Ungnade zu seyn wissen wird.

Betreffend demnach die sogenannte Schenk-Wirthshäuser, solle niemand im Lande befugt seyn, derselben sich anzumassen, es werde ihm dann (dem letztern Frieden gemäß) von hoher Landes-Obrigkeit wegen erlaubt, und habe zu Bestättigung dessen das gewöhnliche Zeichen an dem Hause öffentlich aufgesteckt, auch dieses Hoch-Obrigkeitliche Mandat in selbigem ebenfalls aufgeschlagen; es sollen aber erstlich solche Schenkwirthe ebenfalls diese Erlaubniß alljährlich mit richtiger Abstattung dessen, einem jeden auferlegten Schenk-Gelds, gebührend zu erkennen, und demnach schuldig seyn, den Gästen nichts warms, oder gekochtes zukommen zu lassen, auch selbigen nichts ausschenken, als Wein, Brod, und etwann Käß oder Ziger; deßgleichen weder Fremd- noch Heimische in ihren Häusern legen, oder über Nacht haben mögen, alles bey Strafe 10. Pfund Pfenning. Sie sollen auch auf die Maaß Wein, wie sie denselben von den Säummern um das baare Geld, und nicht gegen Waaren zu theur einhandeln, unter Strafe des Meineyds, und Verwürkung des Schenkrechtes, mehrers Gewinn nicht schlagen, dann so viel leichte Pfenning als Kreutzer dieselbe sie kostet, auch die Gäste in der Uehrten getreulich halten, und nicht übernehmen, dieselbigen sonderlich an Sonn- und Feyer- oder gewöhnlichen Trinktägen in öffentliche Zimmer setzen, und niemanden in heimlichen Orten verbergen, auch dieselbigen, Winterszeit über 6. Uhr Abends, Sommerszeit aber, länger nicht als bis 9. Uhr, im Hause behalten, auf dero Thun und Lassen fleißige Aufsicht haben, und nichts verdächtiges oder argwöhnisches vorbey gehen, sonderbahr weder Spielen noh Tanzen lassen, und neben dem auch schuldig seyn, allen unehrbaren Verdacht, sonderlich aber alle entstehende Händel, es geschehe inn- oder aussert dem Hause, mit Rauffen, Schelt- und Schlagen, der Obrigkeit ohne Anstand getreulich zuleiten, ꝛc. alles bey Vermeidung willkürlicher Strafe, und zumaliger Verwürkung des Schenk-Rechtes, treulich und ohne alle Gefährde, ꝛc. Sonderheitlich aber sollen auch alle Schenk- oder Zapfenwirth, den obgesetzten fünften Punkten, in ganzem seinem Begriff, so wohl als die Tafern-Wirthe, und bey der, in selbigem deutlich angesetzten Strafe, genau und fleißig zu beobachten, hiemit alles Ernstes verwarnet, und sich selbsten vor Schaden zu hütten ermahnet seyn, ꝛc.

In Urkund ist dieses Landesherrliche Mandat unter fürgedruckten Hochfürstl. grösserm Canzley Insigel bekräftiget, männiglichen zu seinem Verhalt ausgekündet, und in allen so wohl Tafern- als Schenkhäusern öffentlich anzuschlagen, Hochobrigkeitlich anbefohlen worden.

Geben in Liechtensteig den 1. August. 1776.

Pinten und Tavernen im oberen Toggenburg

Dr. Werner Vogler, St.Gallen
Heinrich Oberli, Wattwil

Seit eh und je spielte das Tavernenwesen eine bedeutende Rolle. Es war ein obrigkeitliches Regal, gehörte zu den sogenannten Ehaften, bei denen der Landesherr das entscheidende Wort zu sprechen hatte. Gewiss beruhte das auch sozial auf keinem Zufall, war doch für die Herrschaftsdurchsetzung die Kontrolle der Gasthäuser und Wirtschaften, wo häufig die Meinung gebildet wurde, von besonderer Bedeutung. Wirte haben immer wieder auch Politik gemacht, haben die Meinungen der Untertanen beeinflusst. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist es verständlich, dass im Wirtschaftswesen der Landesherr die Kontrolle behalten wollte.
Zwar fliessen die Quellen für die Wirtschaften im alten äbtlichen Toggenburg relativ spärlich. Es sind da manche Lücken zu vermelden. Wir können nur ein umrisshaftes Bild der tatsächlichen Verhältnisse gewinnen. Zudem erforderte die genaue Erforschung der Zustände im Ancien Régime, was das Wirtewesen betrifft, ausdauernde und lange Vorarbeiten, die zur Zeit noch fehlen.

Trotzdem sei im folgenden versucht, einiges weniges über die Verhältnisse am Ende des Ancien Régime, genauer gesagt zu Beginn des neuen Kantons St.Gallen, mitzuteilen. Dazu sind wir deshalb in der Lage, weil eine Quelle von 1804 uns genau darüber Auskunft gibt und so einen Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse im Kanton St.Gallen erlaubt.

Wildhaus, Kirchplatz um 1900. Links Gasthaus «Hirschen», rechts «Sonne». Foto: Wehrli, Zürich.

Wirtschaftspatente aus dem Ancien Régime im Stiftsarchiv St.Gallen

Wie schon betont, war es bereits im Ancien Régime nötig, eine behördliche Erlaubnis zum Führen einer Wirtschaft einzuholen. Als Beispiel eines sogenannten Wirtshausbewilligungsreverses sei ein Dokument aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, von 1649, hier im folgenden leicht gekürzt wiedergegeben. Es handelt sich um ein Wirtshaus, das mit der Gerbe verbunden war und das in Sidwald stand. Landesherr war damals Abt Pius Reher. Als Käufer tritt ein fürstlicher sanktgallischer Rat auf, nämlich Johann Jakob Bridler, Hofammann zu St.Johann. Er erhielt mit diesem Urkundenrevers, das er dem Abt gegenüber als ein Gegenstück zu einer äbtlichen Urkunde ausstellte, die «Tavernen- und Gerbegerechtigkeit» zu Sidwald. Doch vernehmen wir die wichtigsten Passagen des Textes im barocken Deutsch:

Wirtshaus und Gerbi zuo Sidwald

Kauf und Bewilligungs-Revers, umb ein Haus und Stuckh Guot zuo Sidwald, sambt der Gerechtigkeit darinn zuwirthen und zuogerben, so lang es in catholischen Händen. Anno Christi 1649.

Wir Pius von Gottes Gnaden, Abbte dess Gottsshaus Sant Gallen, ... zuekauffen dem ehrnvesten unserm Rath und Hoffamman zue Sant Johann, auch lieben und getrewen Johann Jacob Bridlern, und allen seinen Erben, benantlichen ain Haus und Hoff, sambt ainem Stückhlin Gueth zue Sidwald im Dorff gelegen, mit allen dero Recht und gerechtigkhaiten, ein- und zuegehörungen, besuochts und ohnbesuechts, ob und under der Erden, für ganz frey, ledig und aigen, niemandem versezt, verschriben, verpfändt als beschwärt in khain weyss noch weg. Wie solche uns und unser Gottsshaus wegen unsers Conventualen, lieben, andächtigen und getrewen F. Nicolai Groben, für sein Erbsportion, von seiner lieben Grossmutter Barbara Staigerin seeligen angefallen besonders aber mit der Gerechtigkhait, das er oder seine Erben als khünftige Innhaber besagtes Hauses darinnen die Wirtschafft treiben, frömbd- und haimbsche Leüth speissen, trenckhen, beherbergen, schenckhinen, Hoch- und Malzeiten haben, wie nit weniger in merhemeltem Haus ain Gerbe auffrichten, selbige selbsten brauchen und nutzen oder solche anderen, so der Catholischen Religion zuegethon seyen, verleichen sollen und mögen. Alles nach Landsgebrauch, auch der Taffern und Gerbe gerechtigkait gemäss, doch mit disem ausstrukhenlichen Vorbehalt und Beding, im Fahl besagtes Haus auss den Catholischen in Uncatholiche Händ khommen solte, das alssdann dise Bewilligung gänzlich auffgehebt, todt und abseyn, auch unss darumben ain Revers zuegestelt werden solle: Und ist diser redliche Kauff und Verkauff beschehen und zuegangen umb sibenhundert und sechs Guolden Costenzer Münz und Aydtgnössischer Wehrung, welche er, der Keüffer zue unserm gueten benüegen, also par erlegt und bezalt, ihne hierumben bester Form rechtens quitierende ... Dessen alles zue wahrem Urkhund haben wir unser Canzley Secret Insigel hieran henckhen und durch unsern Canzlern underschreiben lassen: So geben und beschehen auff unnser Pfalz unsers Gottsshaus St.Gallen, den sibenzehenden monathstag Octobris, als man zalt nach der jungfrewlichen gnadenreichen Geburt unseres Haylandts und Seligmachers, sechszehenhundert vierzig und neün Jahr ...

Aus dem umständlichen barocken Deutsch geht doch klar hervor, dass Bridler das Recht erhielt, zu wirten, die Leute, seien es Einheimische oder Fremde, zu beherbergen und zu verpflegen. In diesem Gasthaus konnten auch Hochzeiten und andere Mahlzeiten gegeben und gehalten werden. Mit dem Patent war auch das Gerbepatent verbunden. Nicht ohne Zufall wurde gerade Bridler dieses Patent übergeben, hatte er als katholischer Beamter des Abtes doch auch die Aufgabe, im stark reformierten oberen Toggenburg gleichsam einen «Stützpunkt» des katholischen Glaubens zu bilden. Es wurde nämlich, ganz im Geist der Rekatholisierungsspolitik des stift-sanktgallischen 17. Jahrhunderts, in der Urkunde ausdrücklich festgehalten, dass das Patent nicht in «unkatholische» Hände kommen sollte, was natürlich aus der damaligen konfessionell schwachen Situation der St.Galler Fürstäbte im oberen Toggenburg durchaus verständlich ist. Wenige Jahre zuvor war ja auch ganz in der Nähe das Kloster St.Johann in übergrossen Dimensionen neu errichtet worden. Offenbar war diese Wirtschaft mit dem Kloster St.Johann gewissermassen verkoppelt. Ich möchte nicht weiter auf die Details der Urkunde eingehen, die übrigens auch manche stehende Formel enthält.

Als weiteres Beispiel einer Konzession für eine Taverne im Ancien Régime sei der Konzessionsschein vom 17. Januar 1776 für die «*Krone*» in Ebnat im folgenden wortwörtlich wiedergegeben:

Von Gottes gnaden Wir Beda des Heyl. Röm. Reichs, Fürst Abbte des Fürstl. Stüfft St.Gallen und gottshaus St.Johann im Thurthall, Ritter des Königlich Ordens der Jungfräulichen Verkündigung Mariae, usw. urkunden Hiemit, das Wir auf unterthänigstes anhalten und bitten unserm Lieben und getreüen unterthanen Johannes Pösch auf dem Ebnet in dem gericht Wattwyl auf Stein neu erbautes Haus an der Stocken brugg im Toggenburg das Taffern Recht zur Cronen auf Haus und Plaz auf dem Ebnet genannt, so Er von Hans Heinrich Hueber erkauffet hat, gnädigst bewilliget haben, so lang er uns gefällig seyn und Er Johannes Pösch sich wohl verhalten wird, gegen erstattung der alljährlich gebühr gebrauchen zu dörfen.

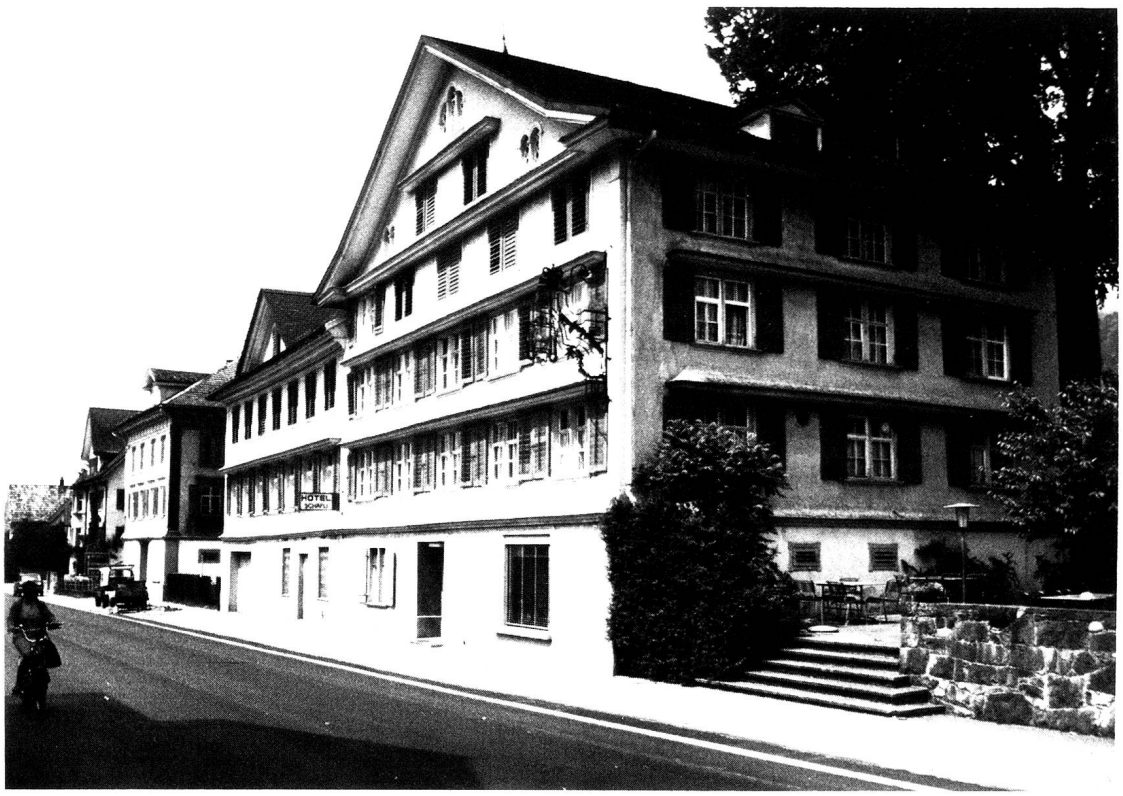

Neu St.Johann, Gasthaus «Schäfli», Haupt- und Nebengebäude, um- oder neugebaut im mittleren 19. Jahrhundert. Foto: H. Oberli, Wattwil.

Zu Bekräfftigung dessen Wir Ihme dann gegenwärtigen Concessionsschein mit unserm Abbatial Secret-Insigil Corroborierten zu stellen lassen, so beschehen, Stüfft St.Gallen den 17.ten January 1776.

Auch hier erteilt die Konzession der Vorsteher der beiden Abteien St.Gallen und St.Johann im Thurtal, Abt Beda Angehrn. Die konfessionellen Klauseln, die wir noch im 17. Jahrhundert angetroffen haben, sind weggefallen. Offenbar waren die Positionen der beiden Konfessionen im Toggenburg fest; Konversionen eher die Ausnahme. Unter Abt Pius Reher war man noch tatkräftig daran gegangen, seine Positionen, was die Konfession betraf, auszubauen. So ist auch das Tavernenrecht ein Instrument der äbtlichen Machtpolitik und der Herrschaftsdurchsetzung, die beiden Begriffe in einem neutralen, wertfreien Sinn gesetzt, geworden. So sehen wir, dass über das rein Materielle hinaus das ganze Wirtschaftswesen noch eine weitere Funktion und Dimension hatte, eine zweite Dimension gleichsam.

Eine Ordnung für das Bad zu Ennetbühl

Stellvertretend für das 18. Jahrhundert möchte ich im folgenden den Text des Badhausmandates von 1725 für Ennetbühl abdrucken:

Badhus Mandat zu Enetbühel 1725

Zue wüssen seÿe hiermit mänigklich, dass nach demme der allhiessigen hochen Obrigkeit mit nit wenigem Bedauern zue Vernemmen kommen, welcher Gestalten zue Enetbüoll in dem Badhauss einige Zeit hero weherendem Gebrauch, dass daselbstigen Baadts ohngeschüpferdingen vilfaltige Liechtfertigkeiten verüebt und begangen worden und weillen solche wider alle Ehrbahrkeit, ja Gottes Gebott und der Obrigkeit gemachte Satzungen lauffet, alss hat ein hochweise Obrigkeit und mit deroselben ein lobl. Landtgericht disser Graffschafft Toggenburg zur Ussreütung Sündt und Laster und Erhaltung der Ehrbarkeit nachvolgendes erkandt und geschlossen; Deme sowol der Wührt in gemeltem Enetbüoll, als auch die Bääder weib und männliches Gschlächt beÿ Vermeidung der daruff gesetzten Straaff und Buoss nachzueleben schuldig und verbunden sein söllen. –
Zue dem Ersten solle dass Tabachtrincken in dem Hauss und Baadthütten, Item das Dantzen, alles ungebührliche Antasten, unzüchtige Liedersingen, wie auch die Reden und andere dergleiches Liechtfertigkeiten verüeben, beÿ 5 Pfund Straaff verbotten seÿn.
Zue dem anderen soll sich in dem Baadt niemandt ungebührlich entblössen, sprützen, Baadplatschen, item die Brüechen, Baadtehren, Hembten oder anderes dergleichen in dem Baadt usswäschen, bey Straaff 2 Pfund.
Zue dem dritten, welcher bezeichter oder nüechternerweiss Gottes Nammen lästeren, fluochen oder

zuehören auch ein anderer, an Ehren und gebrachten guoten Namens antasten wurde, derienige verfallt jedes mahl umb 1 Pfund Straaff.
Zu dem viertten. Wird alwege Spänen, Stösschlagen, Rauffen und dergleichen Ding, wordurch die Freyheit gebrochen möchte werden, högstens verbotten, und werden solche Fräffel nach Gestaltsamen des Gebrechens – lauth Landt-Mandat abgestraafft werden.
Zue dem fünfften solle der Badwirth in dem übrigen schuldig sein, sich zue verhalten Ratione Taffern Gelts. Item ein Gab der fähleren und Monath zädle gleich anderen Wührten in dem Landt.
Entlichen werden alle die Jenige, welche an einem Sambtstag abends alda zuosammen kommen hier mit ernstlich ermahnet der Ehrbarkeit gemäss sich allwegen zue verhalten, damit ein Hoche Obrigkeit nit bemüessiget werde, dergleichen Zuosammenkünfften zu verbieten.
Demnach ein Jeder sich zue verhalten und ihme selbsten vor schaden zue sein wüssen wirt.
Actum Liechtensteig
den 17ten December 1725
Hochfürstl. St.Gallische Cantzleÿ alda.

In einer Form, wie wir sie schon mehr als 100 Jahre früher auch etwa in Bad Pfäfers finden, wird für das Bad eine genaue Ordnung, ein Mandat aufgestellt. Es sollte dort alles geziemend und in Ruhe zugehen. Ganz im Sinne der Reglementierung durch eine barocke «Polizei-Gesetzgebung» werden alle Einzelheiten geregelt; die Obrigkeit versucht sich Geltung auch im Badebetrieb zu verschaffen. Es liegt dies ganz im Zug der barocken Fürsorge- und Disziplinierungstendenz. Entsprechend sind auch die einzelnen Verbote aufgezählt, die einer gewissen Pikanterie nicht entbehren. Offenbar war es ähnlich wie in Pfäfers auch hier üblich, dass sich die Einheimischen am Samstagabend im Bad trafen. Das war der Obrigkeit ein Dorn im Auge, wies sie doch darauf hin, dass es bei diesen Gelegenheiten im Bad geziemend zuzugehen habe.

Gasthäuser im jungen Kanton St.Gallen

Im Kantonsarchiv St.Gallen liegt unter Rubr. 108 B 1 ein «Verzeichnis der patentierten Wirthe im Kanton St.Gallen». Dieses Register wurde im Jahre 1804 angelegt und erlaubt eine Übersicht über die Pinten und Tavernen, die im Kanton St.Gallen damals ihre Patente lösten. Wie ich bereits anderswo, in der «Terra Plana» (Heft 2, 1983) ausgeführt habe, besteht der Unterschied zwischen einer Pinte und einer Taverne grob darin, dass in einer Taverne auch übernachtet werden konnte, während in einer Pinte vorzugsweise Getränke ausgeschenkt wurden.

Das Wirtschaftswesen war im jungen Kanton St.Gallen genau geregelt. Es wurden immer wieder Gesetze aufgestellt, welche die Details ordneten.
In einem Gesetz von 1831 werden die Unterschiede zwischen Pinten und Tavernen folgendermassen definiert (Gesetzes-Sammlung des Kantons St.Gallen von 1803 bis 1839, 1. Bd., St.Gallen 1842, S. 1193–96): Die Pintenwirte konnten den Gästen Würste und Kuchen, aber keine anderen, gekochten Speisen vorsetzen. Immerhin durften sie an den Tagen der Jahr-und Wochenmärkte warme Speisen verkaufen. In dieser Zeit konnten sie sogar Fremde beherbergen. Für die Tavernen war es hingegen eine *Verpflichtung,* Gäste zu beherbergen. Tanzanlässe durften nur in Tavernen stattfinden. In den Bestimmungen des Gesetzes war deren Ablauf genau geregelt. Wirtschaftsbewilligungen wurden vom Kleinen Rat an Einzelpersonen erteilt. Sie waren nicht übertragbar. Auch der Ausschank von Wein, Most und Bier *unter* 20 Mass und von Spirituosen *unter* 6 Mass war bewilligungspflichtig. Im Jahre 1831 beliefen sich die Patente für Tavernen auf 30 bis 150 Gulden, für Pintenwirtschaften auf 20 bis 100 Gulden, für Kleinverkäufer auf 1 bis 5 Gulden. Die Ansätze im Jahre 1804 waren entsprechend kleiner und bewegten sich für das Obere Toggenburg zwischen 14 und 48 Gulden.
Im einzelnen gab es im oberen Toggenburg 1804 folgende Pinten und Tavernen:
In *Wildhaus* standen drei Tavernen, nämlich der *«Hirschen»,* geführt von Heinrich Hagmann, der *«Löwen»,* geführt von Anna Barbara Bolt, die *«Sonne»* unter der Leitung von Pfleger Metzger. Eine Pinte wurde von Niklaus Götti geführt. Johannes Forrer hatte eine Wirtschaft, wohl eine Pinte, in der Sennwies, nämlich das *«Rössli».*
In *Alt St.Johann* standen, wohl auch wegen des Durchgangverkehrs, vier Tavernen, das von Anton Stumpf geführte *«Schäfli»,* das von Franz Jakob Sutter geführte *«Rössli»* und schliesslich der *«Hirschen»* unter Leitung eines Hagmann. Eine weitere Taverne, *«zur Eschen»,* heute «Drei Eidgenossen», führte F. P. Looser. Die beiden Pinten hatten Jakob Bomberger und Franz Bräker inne.
In der Gemeinde *Stein* hingegen stand nur eine einzige Taverne, der *«Löwe»,* geführt von Heinrich Witenwyler. Die drei Pinten standen unter Leitung von Abraham Tobler, Elias Bösch und Jakob Brändli.
In *Nesslau* standen neben der Pinte von Johann Jakob Frey zwei Tavernen, die *«Traube»* der Witwe von J. M. Bösch und der *«Sternen«* des Franz Konrad Jud.
Wohl versehen mit Tavernen waren *Krummenau* und *Neu St.Johann,* gab es hier doch nicht weniger als sieben Tavernen, nämlich die *«Sonne»* von Josua Gyger, den *«Adler»* von

Kilian Schwyzer, das *«Schäfli»* von Karl Schlumpf, den *«Löwen»* des Johann Kaspar Bösch, den *«Ochsen»* des Michael Scherrer, die *«Sonne»* des Joachim Forrer und schliesslich die *«Traube»* des Franz Konrad Brägger. Die Pinte führte Heinrich Bolt.
In *Ennetbühl* führte Heinrich Giezendanner das *«Baad»*, Abraham Sutter die Taverne *«Krone»*.
In *Ebnat* gab es zwei Tavernen und eine Pinte, die *«Sonne»*, geleitet von Johann Ulrich Scherrer, die *«Krone»* und schliesslich die Pinte unter Leitung von Bernhard Bösch.
Besser versorgt mit Tavernen war *Kappel*, wo es vier davon gab, den *«Löwen»* des Johann Jakob Hartmann, das *«Rössli»* des Heinrich Hilpertshauser, zuvor von Rudolf Wälly geführt, die *«Traube»* des Ulrich Lenggenhager und schliesslich den *«Adler»* des Heinrich Scherrer. Die beiden Pinten standen unter der Leitung von Johann Schälibaum bzw. Johann Grob.

Dr. Werner Vogler

Die Gasthäuser gestern und heute

Die 1804 aufgelisteten Gasthäuser, die damaligen Tavernen, sind wegen mannigfaltiger Renovationen, Erweiterungen und Aufstokkungen schwer aufzuspüren. Dorfbrände, wie sie Kappel 1854 und Stein 1947 heimsuchten, liessen nur noch die alten Namen überleben. Die Tavernen standen durchwegs an der Landstrasse, entweder neben Kirche und Pfarrhaus am Platz oder vor einer starken Steigung, wo Vorspannpferde nötig waren. Zuweilen finden sie sich wie Hospize auf der Höhe eines Passes, zum Beispiel das «Tanzhaus» («Löwen») in Wildhaus oder das «Rössli» auf dem Schönenboden, beide im Übergangsbereich zum Rheintal. Handelsverkehr ist seit dem 15. Jahrhundert belegt: Weinkäufe durch Zwinglis Grossvater, 1477, Viehtrieb auf die Märkte Mailands und Zigerausfuhren. Das obere Toggenburg bot sich an für Salztransporte aus Österreich nach Zürich, aber auch für die Pilgerscharen aus dem Rheintal nach Einsiedeln, die nicht nur über Schönenberg, Ricken und Laad, sondern auch über die höhern Übergänge nach Amden und die Eggwege über Rietmarren, Regelstein und Breitenau zogen. Die Tavernen hatten die Passanten zu beherbergen und entboten mit einem zur Strasse gerichteten Quergiebel gleichsam den Willkommgruss. Diese für das Toggenburg typische architektonische Gebärde mit barock geschweifter, später geradlinig dreieckiger Traufe, findet sich am Fabrikantenhaus wieder, das ebenfalls vom Transit lebte.

Wildhaus, «Rössli», Seewies

Das «Rössli», Seewies, erreicht man noch heute vom Schönenbodensee (Wildhaus) her auf dem alten, mauergesäumten Strassenstück, das ostwärts hinunter ins Rheintal weiterführt. Das «Rössli» steht gewissermassen auf dem Kulminationspunkt des Passüber-

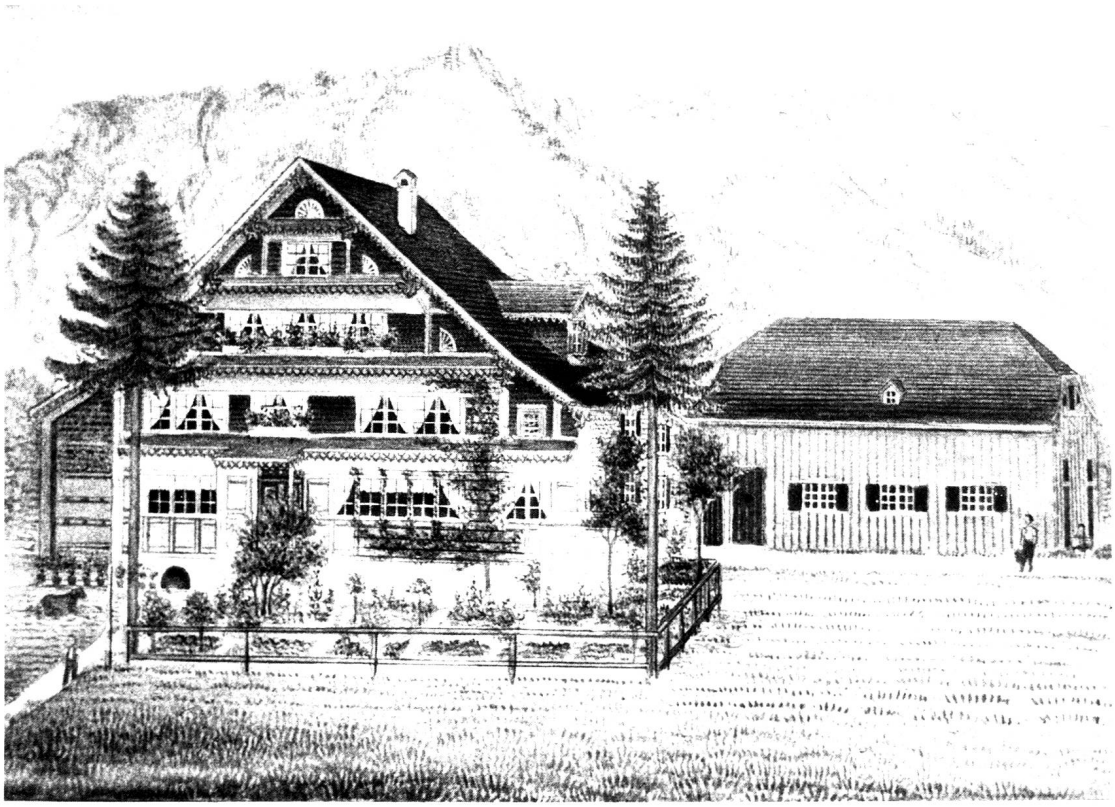

Wildhaus, «Rössli», Gemälde von Anna Barbara Giezendanner, um 1890.

Wildhaus, «Rössli», Wirtshausschild von 1801. Foto: H. Oberli, Wattwil.

ganges – einem ausgewählten Ort, um hungrige, durstige oder müde Reisende aufzunehmen. Einzigartig waren bis vor wenigen Jahren die beiden mächtigen Lärchen, die das steilgieblige, einladende Giebelhaus einfassten; die ostseitige ist leider durch Blitzschlag gefallen. Als frühesten Besitzer kennen wir seit etwa 1840 Christian Gnipper, den nachmaligen Hauptmann im Sonderbundskrieg, der hier anscheinend einen Gerberbetrieb einrichtete. Das Schankrecht war vermutlich in seiner Zeit schon erloschen, denn mit dem Strassenneubau durchs Simmitobel bis 1830 verlor das «Rössli» an der alten Durchgangsstrasse an Bedeutung.

Das Gemälde von Anna Barbara Giezendanner, das im Auftrag der 1865 vom Wattwiler «Rössli-Wirt» Johann Ulrich Gnipper gegründeten Familienstiftung um 1890 angefertigt wurde, zeigt das äusserlich bis heute praktisch gleichgebliebene Gebäude. Nur der schmuck abgewalmte Stall hat einer grossen Normscheune weichen müssen.
Das Wirtshausschild aus Holz «All hier zum Rössle» datiert von 1801. Es zeigt links die Initialen IKF, die auf Johannes (Kaspar?) Forrer hindeuten.

Wildhaus, «Löwen» oder «Tanzhaus»

Der überlieferte Name «Tanzhaus» für den «Löwen» dokumentiert, dass diese ehemalige Taverne ein lebhaftes dörfliches Zentrum, nah der beiden Kirchen, bildete. Von hier scheint sich ein weiterer wichtiger Durchgangsweg gegen die Letzi dem Rheintal zuzuwenden. Das Haus markiert also zugleich die Passituation. Auffallend ist die bauliche Verwandtschaft zum «Rössli» auf der Seewies, doch ist der «Löwen» in allen Teilen bis hin zum geschweiften Quergiebel stattlicher. Seine Bemalung und die durchgehenden Sprüche an den Klebdachuntersichten sind Zutaten unseres Jahrhunderts.
Sorgfältig gehütet werden zwei hölzerne Wirtshausschilder «All hier zum Löwen». Das ältere datiert von 1781. Es zeigt rechts oben das gevierte Wappen, des damaligen Landesherrn, des Abtes Beda Angehrn. Das jüngere Wirtshausschild von 1808 kommt

Wildhaus, ehemalige Taverne «Löwen» oder «Tanzhaus». Foto H. Oberli, Wattwil.

Wildhaus, ehemalige Taverne «Löwen». Wirtshausschilder 1781 und 1808. Fotos: H. Oberli, Wattwil.

ohne Wappen aus, denn 1805 war das Kloster St.Gallen aufgehoben worden. Zwischen den Fertigungsjahren der beiden Schilder hat sich laut den Initialen auch ein Besitzerwechsel vollzogen. Anhand von Urkunden im Haus wirtete um 1781 Ulrich Bolt, der mit Anna Barbara Forrer verheiratet war. 1806 vermählte sich deren Tochter Anna Barbara Bolt mit dem aus Alt St.Johann stammenden Ulrich Forrer. Die Initialen URF um 1808 bezeichnen als neuen Wirt diesen Tochtermann.

Alt St.Johann, «Rössli»

Das «Rössli» in Alt St.Johann von 1804 kennen wir nicht, es mag aber den gleichen Platz südlich der älteren Durchgangsstrasse wie sein Nachfolgebau eingenommen haben. Für 1807 ist ein Gemeinderatsprotokoll für Alt St.Johann aufschlussreich, das die Patentabgaben der einzelnen Tavernenwirte wie folgt auflistet: Anton Stump, «Schäfli» 16, «Rössli-Wirt» Sutter 7, «Hirschen-Wirt» Hartmann 7 und Friedensrichter Looser, «Eschen» (Drei Eidgenossen) 16 Gulden. Damit ist nachgewiesen, dass das «Rössli» von damals unter den bescheidensten Gaststätten rangierte. Selbst die beiden Pinten von Jacob Baumberger und Franz Bräker bezahlten mit 10 resp. 9 Gulden wesentlich mehr.

Franz Jakob Sutter verkaufte 1810 sein «Rössli» an Wendolin Looser, der noch 1809 ein Wirtegesuch für die «Burg» Starkenstein an die Regierung eingab. Wendolin Looser

Stein, Restaurant «Löwen», erbaut Anfang 19. Jahrhundert. Foto: H. Oberli, Wattwil.

begründete danach im «Rössli» eine Wirtedynastie, die in drei Generationen Looser bis 1882 Bestand haben sollte. Der heutige Kernbau des «Rössli» belegt mit den Initialen W.L. über dem zentralen Haupteingang und der Jahrzahl 1817, dass Wendolin Looser damals einen stattlichen Hotelneubau aufführen liess. Die Lithographie vom Zürcher August Wilhelm Fehrenbach nach 1870 zeigt den wohl kurz zuvor gegen Osten erweiterten Hotelbau mit emsigem Treiben davor. Seit wenigen Jahren im Besitz der dritten Generation in den Händen des Andreas Looser, wirbt sein Kleinplakat für die Luft- und Molkenkur-Anstalt, die in diesen Tagen mit der bis Ebnat eingerichteten Eisenbahn «der Schweiz näherrückt» und mit den eigenen Pferdekutschen in der Lage ist, ihre Gäste an der Bahn auch abzuholen.

Stein, «Löwen»

Der «Löwen», etwas unterhalb Stein gelegen, schmiegt sich harmonisch an die hier leicht geschwungene und kupierte Talstrasse an. Ein Vergleich mit ähnlichen kubischen Gasthausbauten wie dem «Tell» in Lisighaus, der «Traube» in Unterwasser, dem «Rössli» in Alt St.Johann oder der «Krone» in Ebnat lässt vermuten, dass sein Baukörper eher im frühen 19. Jahrhundert, also kurz nach 1804 entstanden ist. Der Vorgängerbau von Heinrich Witenwyler dürfte aber denselben Platz eingenommen haben. Die durchgehenden Reihenfenster im Parterre und die leicht asymmetrische Befensterung im Obergeschoss übernehmen noch die herkömmliche Tradition des steilgiebligen Bauernhauses. Einladend grüssen die geschweiften Quergiebel die Reisenden talauf- oder talabwärts, zum Strassenraum vor dem Gasthaus oder auch zur anderen Talseite, woher die alten Wege von der Laad oder von der Amdener Höchi über die beiden historischen Thurbrücken führen.

Krummenau, «Adler»

Das stattliche Steilgiebelhaus am Aeschbach hat als Taverne sicher die Kantonsgründung miterlebt; denn seine Klebdachinschriften verkünden: «Dies Haus wurde erbaut von Martin Edelmann im Jahre 1539. Werkmeister war Ulrich Tanner, Landsmann des Rats zu Appenzell.» Daraus lassen sich auch die Beziehungen zu Appenzell über den alten Kräzerenpass erkennen. Als Bauwerk von 1539 muss man sich am Dorfplatz noch ein geducktes Tätschdachhaus vorstellen, das wohl erst im ausgehenden 17. Jahrhundert durch Aufstockung seinen herrschaftlichen Zuschnitt erhielt. Im Innern waren vor Jahren noch Reste der alten gotischen Wirtsstubendecke vorhanden. Äusserlich empfängt

Krummenau, Gasthaus «Adler» am Dorfplatz. Foto: H. Oberli, Wattwil.

das Gebäude mit einem schmaleren Barockgiebel zum Tal und einem weiter ausladenden Pendant zum Dorfplatz hin den Reisenden.
Die nahe Lage am Bach lässt vermuten, dass das Gasthaus mit einem die Wasserkraft nutzenden Gewerbe gekoppelt war.

Ennetbühl, «Krone»

Zentraler als Kirche und Pfarrhaus, direkt an der Kreuzung im Dörfchen, präsentiert sich die «Krone». In der einzigen alten innerörtlichen Darstellung von Johann Baptist Isenring um 1830 kann man den Gasthof als ein-

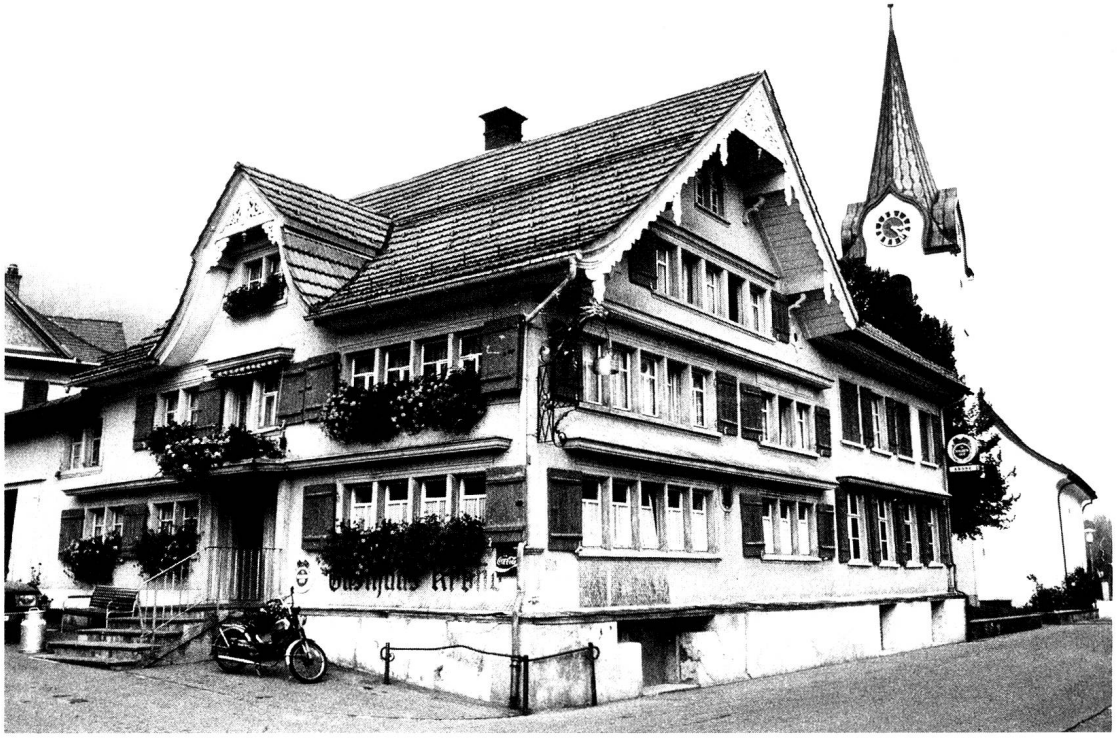

Ennetbühl, Gasthaus «Krone» und ref. Kirche. Foto: H. Oberli, Wattwil.

Ennetbühl, Stallung der «Krone». Foto: H. Oberli, Wattwil.

faches Giebelhaus erkennen. Seither ist ihm zur Kirche hin ein Saalanbau erwachsen, und der Dachvorsprung und der Quergiebel über dem Eingang tragen Zierrat aus der Jahrhundertwende. J.J. Hagmann gibt in seinem neuesten Reisehandbuch fürs Toggenburg von 1877 für Ennetbühl als einziges empfehlenswertes Gasthaus an «zur Krone, Besitzer J. Scherrer». Gegenüber, an der anderen Strassenseite, erinnert eine Anschrift «Stallung zur Krone» noch an die Zeiten, als der Kräzerenpass eine wichtige Säumerverbindung ins Appenzellerland herstellte und Ennetbühl als Etappenort auch Übernachtungen anbot. Die Stallung bezeichnet J. Wickli im «Toggenburger Heimatkalender» 1948 noch als Fuhrhalterei Frei. Diese soll an Stelle des «Rössli» erbaut worden sein, das offenbar nach Nesslau gezügelt und bedauerlicherweise vor einigen Jahren abgebrochen wurde.

Ennetbühl, «Rietbad»

«Die Schwefelquelle Rietbad war schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts vermöge ihrer Heilkraft bekannt; und verliehen ihr schon die Grafen von Toggenburg und deren Nachfolger, die Freiherren von Raron, zum Heile der Leidenden besonderer Schutz.»
So schrieb J.J. Hagmann 1877 in seinem neuesten Reisehandbuch für das Toggenburg. Jakob Wickli, Kilchberg, der die Geschichte unseres über die Landesgrenzen hinaus berühmten Bades in den «Toggenbur-

Ennetbühl, Badhotel «Rietbad» um 1900. Foto: A. Lichtensteiger, Dietfurt.

ger Blättern für Heimatkunde» I/1943 und dem «Toggenburger Heimatjahrbuch» 1957 ausführlich beschrieben hat, erwähnt eine Sage, nach der die Frau des Edlen von Ennetbühl den Bergsturz um 1354 im Rietbad überlebte, während ihr Gemahl samt seiner Burg verschüttet wurde. Eine erste Analyse des Mineralgehaltes im Wasser unternahm um 1530 der damalige St.Galler Arzt und Bürgermeister Joachim von Watt. Badeordnungen sind seit 1677 bekannt. Baulich hat sich in der überaus langen Badgeschichte eine kontinuierliche Abfolge von Ersatzbauten ergeben. Im Bild bekannt geblieben ist die in Fachwerk errichtete Badhütte um 1675. Als ältester Baukörper besteht heute noch der nordöstliche, klassizistische Kopfbau, errichtet wohl nach 1800, dem die Flügel nach Süden und Westen angebaut wurden.

«Das Rietbad im Thurtal gelegen,
Krönet Gott mit reichem Segen;
Von Beschwerden mancherlei
Macht es Gottlob gesund und frey,
Wie das seit vielen Jahren
Manche haben erfahren.
Doch etwas ist was man beklagen muss:
Der schlechte Weg zu Pferd und Fuss;
Doch lieber Leser schick dich drein,
Es mag vielleicht bald besser sein.»

Erst 1866/67 erfolgte die Erschliessung des Badhotels durch eine Fahrstrasse; die Fortsetzung über den Kräzerenpass blieb Saumpfad. Mit der ersten grossen Betonbrücke im Kanton wurde 1902 das Mülitobel hinter Ennetbühl niveaugleich überquert; Rietbad blieb aber mehr oder weniger Endstation bis zur Eröffnung der Schwägalpstrasse 1936.

Ebnat, «Sonne»

Die «Sonne» auf dem Ebnet stand an bevorzugter Lage nah der Grubenmann-Kirche, auf dem Platz, den seit 1888/89 die türmchenbewehrte Fabrikantenvilla Wagner einnimmt. Das wohl erst im mittleren 19. Jahrhundert gebaute Gasthaus des Obersten Jakob Inhelder, wie es W.A. Fehrenbach in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts in einer Lithographie festhielt, brannte etwa ein Jahrzehnt später ab. Im Vordergrund erscheinen derselbe doppelt bespannte Landauer und eine ähnliche Fremdengruppe mit sonnenschirmbewehrter Dame wie beim «Rössli», Alt St.Johann. Hier wie dort spürt man die Nähe des Bahnhofs, der Endstation der Toggenburgerbahn. Die Grubenmann-Kirche und das Fabrikantenhaus Schweizer, rechts, treten bescheiden zurück. Touristische Werbegrafik im Toggenburg.

Heinrich Oberli